

## Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes

### Synopse

Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2009	Antrag der vorberatenden Kommission vom 1. Oktober 2009
<p style="text-align: center;">§ 33<sup>bis</sup> Schulgesetz</p> <p style="text-align: center;"><i>Besondere Förderung</i></p> <p><sup>1-2</sup> wie bisher § 33 Abs. 1 - 2.  <sup>3</sup> wie bisher § 33 Abs. 4.  <sup>4</sup> Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, des Klassenlehrers und des Schulischen Heilpädagogen. Bei der Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen für einen Schüler entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.  <sup>5</sup> wie bisher § 33 Abs. 6.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33<sup>bis</sup> Schulgesetz</p> <p><sup>4</sup> Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, <b>der Klassenlehrperson</b> und des Schulischen Heilpädagogen. Bei der Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen für einen Schüler entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37<sup>bis</sup> Schulgesetz</p> <p style="text-align: center;"><i>Talentförderung in Kunst und Sport</i></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können.  <sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet unter Beizug von Fachpersonen über die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten.  <sup>3</sup> Der Rektor der Wohnsitzgemeinde des betreffenden Jugendlichen entscheidet in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides der Direktion für Bildung und Kultur über die Zuweisung.  <sup>4</sup> Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Jugendlichen 50 % der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für</p>	<p style="text-align: center;">§ 37<sup>bis</sup> Schulgesetz</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche <b>der Sekundarstufe I</b> zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können.</p>

<p>Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100 % dieser Kosten zu tragen.</p>	
<p>§ 6<sup>ter</sup> Abs. 4 und 5 Lehrpersonalgesetz</p> <p><sup>4</sup> Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines geistig behinderten Kindes in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen. An den sich daraus ergebenden Mehrkosten beteiligt sich der Kanton zu 50 %, wenn er die integrative Sonderschulung gemäss § 34<sup>bis</sup> Abs. 3 des Schulgesetzes mitfinanziert. Die Mehrkosten berechnen sich aufgrund der durchschnittlichen Lohnkosten der Lehrperson auf der entsprechenden Stufe.</p> <p><sup>5</sup> Abs. 4 a. F. wird neu zu Abs. 5.</p>	<p>§ 6<sup>ter</sup> Abs. 4 und 5 Lehrpersonalgesetz</p> <p><sup>4</sup> Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung <b>geistig behinderter Kinder</b> in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen. An den sich daraus ergebenden Mehrkosten beteiligt sich der Kanton zu 50 %, wenn er die integrative Sonderschulung gemäss § 34<sup>bis</sup> Abs. 3 des Schulgesetzes mitfinanziert. Die Mehrkosten berechnen sich aufgrund der durchschnittlichen Lohnkosten der Lehrperson auf der entsprechenden Stufe.</p>